

Koblenz, den 24.11.2022

Liebe Kunden,

am 19.11.2022 trat das Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz –EWSG) in Kraft. Es regelt die einmalige Entlastung für Kosten von Erdgas und Wärme im Rahmen der sog. Gaspreisbremse.

Als Verwalter Ihrer Eigentümergeinschaft bzw. Ihrer Wohn- und Gewerbeliegenschaften möchten wir unserer Informationspflicht hierzu wie folgt gerne nachkommen:

- **Wohnungseigentümergeinschaften:**

Nach den Informationen der Energieversorger wird der Abschlag für Gas und Wärme für den Monat Dezember 2022 ausgesetzt. Die Wohnungseigentümergeinschaft berücksichtigt diese Entlastung in der Hausgeldabrechnung 2022. Der Entlastungsbetrag wird dort separat ausgewiesen und mindert so die auf die Eigentümer umgelegten Gaskosten der Gemeinschaft. Auf diesem Wege erfolgt die Weitergabe an die Eigentümer.

- **Mieter**

Auch hier erfolgt kein Abschlag für den Monat Dezember, so dass der Vermieter den ermittelten Entlastungsbetrag im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 an die Mieter weitergibt.

Die Entlastungen erfolgen aus Mitteln des Bundes.

Sollten Sie weitere Rückfragen zu diesem Thema haben, so steht Ihnen Ihr zuständiger Objektbetreuer gerne zur Verfügung!

